

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Leben in Deutschland e.V. (LiD e.V.)“

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Leben in Deutschland e.V. (LiD e.V.)**“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- Die Förderung internationaler Integration auf allen Gebieten der Kultur, Wirtschaft, soziale und persönliche Entwicklung und des Völkerverständigungsgedankens;
- Förderung der wirksamen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund;
- Tragen Sie zur Verringerung sozialer, kultureller, sprachlicher und anderer Schwierigkeiten für Menschen mit Migrationshintergrund bei;
- Tragen Sie dazu bei, die Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund wirksam zu entwickeln;
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung, auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Ebene;
- Stärkung der Kompetenzen für gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung;
- Stärkung der Sichtbarkeit von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung;
- Förderung des Austauschs zwischen Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationserfahrung;
- die Förderung Menschen mit Migrationsfahrung und die Förderung des Respekts und Toleranz für Angehörige der Gemeinde und andere Minderheiten;
- die Förderung der Integration und Chancengleichheit durch die Übernahme von sozialer Verantwortung in der Gesellschaft, bürgerschaftlichen Engagements in der Gesellschaft, durch die aktive Teilhabe an Wahlen (aktiv und passiv) und die Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und Organisationen, Vereinen und Institutionen im sozialen Bereich und mit den zuständigen staatlichen Abteilungen und Agenturen;
- Erleichterung der Umsetzung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und anderer Initiativen der Gesellschaft;
- das Näherbringen der international Kultur; die Bewahrung der Kultur und Sprache der Gemeinde und die Förderung der Vermittlung an die zukünftigen Generationen;
- die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der kulturellen, wirtschaftlichen, religiösen, politischen und sonstigen Gleichstellung;

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Entwicklungspolitik und der entwicklungspolitischen Bildung, einschließlich des Umweltschutzes, Wirtschaft, Kultur und eines verantwortlichen Konsums- und Produktionsverhaltens;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte insbesondere Angehörige der Gemeinde weltweit, für Menschen mit Fluchterfahrung und Kriegs- und Katastrophenopfer und Vermisste aus den Gemeinden;

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführen, Initiieren und Mitmachen Informationsveranstaltungen, Workshops, Festivals, Messen, Ausstellungen, Feiern, thematische Treffen, und andere Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung von Einzelpersonen, um ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Dienst ihrer selbst und der Gemeinschaft nutzen zu können;
- Sitzungen, Austausch, Plädoyer und Informationsveranstaltungen mit Diensten und Organisationen, Vereinen und Institutionen im verschieden Bereich;
- Organisation von Workshops, Seminaren, Konferenzen, Fort- und Weiterbildungen, Trainings in Schulen, Unternehmen, Behörden, Organisationen für Menschen mit Migrationserfahrung (Migrationsgeschichte/Migrationshintergrund) und für die Mehrheitsbevölkerung, Verbraucher*innenberatung;
- Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs (Empowerment) zu Funktionen und Ämtern in der Gemeinde, zum Arbeitsmarkt, zu politischen Ämtern und anderen Funktionen in der Gesellschaft. Bessere Bildung und Qualifizierung und Stärkung der Mitsprache und der Beteiligung im Vereinsleben. Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz: Sozialarbeit für Angehörige Minderheiten durch gemeinsame soziale Aktivitäten, wie zum Beispiel durch die Organisation von gemeinsamen Aktionstagen, Begegnungen und Besinnungstagen;
- Sammlung und Klassifizierung sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger gesellschaftlicher Initiativen zum Zweck ihrer öffentlichen Diskussion, Suche nach Möglichkeiten ihrer Umsetzung und Überwachung ihrer Umsetzung
- Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere das Näherbringen; die Bewahrung der Kultur und Sprache der Gruppe und die Förderung der Vermittlung an die zukünftigen Generationen (z.B. Die Feiertage der Gemeinschaft feiern);
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zur Unterstützung der Gemeinschaften und deren Mitglieder außerhalb Deutschlands;
- Umsetzung von Ferienfreizeit, Sport, Ausflüge, Nachhilfe, Beratung, Ausflüge und sonstige Informations-, Fort- und Weiterbildungs- Maßnahmen;
- Sozialpädagogischen, psychosozialen und ganzheitlichen Diensten, durch Medienarbeit, Sensibilisierungskampagnen und durch die Initiierung von Netzwerken zur Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte;
- Andere Aktionen und Aktivitäten, die darauf abzielen, die Ziele der Organisation zu erreichen;

3. Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ des §52 der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung der Mitgliedsorganisation
 - Tod
- 5.2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 5.3. Wenn ein Mitglied oder ein Vertreter einer Mitgliedsorganisation gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis; rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben unberührt. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die dem Verein zustehenden Gegenstände zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, desgleichen irgendein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen

6. Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen.

7. Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Wahl des ständigen Rats, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.2. Im Laufe eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 8.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 8.6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.

- 8.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen sind nur stimmberechtigt, wenn die schriftliche Bevollmächtigung eines Delegierten bzw. einer Delegierten vorliegt.
- 8.9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten oder durch mindestens eines der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- 9.3. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.6. Der Vorstand besteht mindestens aus:
- einer/einem Vorstandsvorsitzenden
 - einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters
 - einer/s Schriftführer/in
- 9.7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wobei eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden soll. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Bedarf können Beschlüsse auch per elektronischem Umlaufverfahren gefasst werden. Die Ergebnisse und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugesandt.
- 9.8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus drei bis sieben Personen. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen. Der Vorstand kann darüber hinaus eine/einen oder mehrere

besondere Vertreter*innen gem. § 30 BGB für die Leitung der Geschäftsstelle benennen.

- 9.9. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Beanstandungen bezüglich einzelner Formulierung der Satzung oder des Gründungsprotokolls des Vereins haben, können entsprechende Änderungen zur Angleichung an die Rechtslage durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand hat hierüber die Mitglieder umgehend zu informieren.

10. Auflösung eines Vereins

- 10.1. Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Steuervorteile wird sein Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens übertragen.